

Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Lippstadt vom 15.10.2015

Die Stadt Lippstadt stellt ihre Sporthallen Dritten zur Ausübung sportlicher Aktivitäten nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

1. Nutzungsberechtigung

- 1.1. Die dauerhafte Überlassung von Sporthallen erfolgt durch Nutzungsvertrag. Bei einmaligen Veranstaltungen durch Einzelgenehmigung.
- 1.2. Benutzt werden dürfen neben der Sporthalle die Umkleieräume, Waschräume, Duschräume, die in diesem Bereich vorhandenen Toiletten und - bei Bedarf - der Schulhof sowie auf dem Schulgelände vorhandene Sportfreianlagen.

Die Schulhofnutzung und die Nutzung der Sportfreianlagen sind für Veranstaltungen gesondert zu beantragen.
- 1.3. Für einen Anspruch auf Nutzung hat die Mindestzahl der Sportgruppe grundsätzlich 10 Personen zu betragen.

2. Nutzungsberechtigte

- 2.1. Die Stadt stellt Belegungspläne auf, passt diese an den aktuellen Bedarf an und entscheidet über die Vergabe der Nutzungszeiten. Bei umfangreichen Änderungen der Nutzungszeiten wird der Stadtsportverband beteiligt. Bei konkurrierenden Nutzungsinteressen entscheidet der zuständige Fachausschuss, falls keine Einigung unter den Antragstellern erzielt wird.
- 2.2. Bei der Vergabe von Nutzungszeiten in Sporthallen werden folgende Prioritäten zugrunde gelegt:
 1. Schulsport
 - a) Schulsport städtischer Schulen
 - b) OGS-Sport städtischer Schulen (im angemessenen Umfang)
 2. Kindergärten
 3. Schulsport von Schulen in privater Trägerschaft
 4. Vereinssport
 - a) Hallensportarten
 - b) FreiluftsportartenBeim Vereinssport gelten folgende Prioritäten:
 - a) Wettkampfbetrieb nach Spielplan
 - b) Sonderveranstaltungen
 - c) Training
 5. Hochschulsport, VHS
 6. Sonstiger Sport (Betriebssportgruppen/ Berufsausbildender Sport)
 7. Gewerbliche Sportanbieter (z.B. Fitnessstudios)
- 2.3. Anträge auf einmalige Benutzung von Sporthallen sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Stadt vorzulegen und hinreichend zu begründen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.

3. Nutzungszeiten

- 3.1. Die überlassenen Nutzungszeiten sind genau einzuhalten. Die Hallen sind bis zum Ende der überlassenen Hallenzeit zu räumen. Nach der letzten Nutzung sind die Sporthallen und Nebenräume bis 22:00 Uhr zu verlassen. Wettkämpfe dürfen jedoch ordnungsgemäß beendet werden. Sonderveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Benutzungszeiten müssen mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt angemeldet werden.
- 3.2. Sporthallennutzungszeiten können ganzjährig oder halbjährig (01.04. – 30.09. oder 01.10. – 31.03.) vergeben werden. Abweichend hiervon werden Nutzungszeiten für den Fußballsport nur vom 01.11. – 28.02. vergeben. Fußballgruppen bis einschließlich B-Jugend haben in dieser Zeit bis 20.00 Uhr einen gleichberechtigten Anspruch auf Nutzungszeiten wie Vereine, die eine reine Hallensportart ausüben. Fußballgruppen ab der A-Jugend dürfen die Sporthallen in der Wintersaison auch vor 20.00 Uhr nutzen, solange keine Zeiten für Hallensportarten nachgefragt werden.
- 3.3. Für eine Saison bestätigte Hallenzeiten stehen den Vereinen bis zum Ablauf der Saison zu. Ein Antrag auf Änderung kann frühestens zur nächsten Saison gestellt werden.
- 3.4. Die in den jeweils geltenden Belegungsplänen ausgewiesenen Zeiten sind verbindlich. Jedoch ist die Stadt berechtigt, die Sporthalle ohne Rücksicht auf den Belegungsplan für außerplanmäßige Veranstaltungen freizugeben oder für die Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten zu sperren. Hiervon sind die betroffenen Nutzer rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, in Kenntnis zu setzen. Ansprüche gegenüber der Stadt auf Einräumung von Ersatzstunden oder auf Entschädigungsleistungen gleich welcher Art für ausgefallene Stunden bestehen nicht.
- 3.5. Sollen regelmäßige Nutzungszeiten mindestens zwei Monate lang (ohne Berücksichtigung von Ferienzeiten) von einem Verein nicht in Anspruch genommen werden, ist dies der Stadt mitzuteilen. Die Stadt entscheidet in diesem Fall, ob die Hallenzeit anderen Nutzern zugewiesen werden kann.
- 3.6. Während der Schulferien bleiben die Sporthallen im Allgemeinen für die Nutzer geöffnet.

Die Stadt ist befugt, die Sporthallen zur Durchführung von Instandsetzungs-, Modernisierungs- oder Reinigungsarbeiten, Ferienveranstaltung oder aus sonstigen wichtigen Gründen zu schließen. Alle Zeiten, in denen die Sporthallen geschlossen sind, werden den Nutzern rechtzeitig bekannt geben.

Während der Schulferien finden keine regelmäßigen Reinigungsarbeiten in den Sporthallen und Nebenräumen statt. Während der Sommerferien wird in vielen Sporthallen die Warmwasserbereitung aus Energiespargründen ausgeschaltet.

4. Rechte und Pflichten der Nutzer

- 4.1. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Nutzung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.

- 4.2. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhalten einen Schlüssel für die Sporthalle, für den Zugang zu den Sportgeräten und Nebenräumen. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben. Die Weitergabe von Schlüsseln an unbefugte Dritte, insbesondere Personen außerhalb des Vereins, ist verboten.
- 4.3. Während der Nutzungszeit muss der vom Nutzer als verantwortlich beauftragte Leiter oder dessen Stellvertreter anwesend sein. Der verantwortliche Leiter sorgt insbesondere für
- die vertraglich festgelegte Nutzung der Sporthalle,
 - die Einhaltung von Feiertagsregelungen,
 - Ordnung und Sauberhaltung der Halle und Räume,
 - das ordnungsgemäße Einräumen und Wegräumen der überlassenen Sportgeräte,
 - das Verschließen der Fenster und Türen einschl. Notausgänge, Abstellen der Wasserzapfstellen und Ausschalten des Lichtes nach der Nutzung,
 - Brandschutztüren bzw. Türen mit „Obertürschließen“ dürfen nicht unterkeilt oder auf andere Art und Weise offen gehalten werden,
 - das Ausfüllen des Hallennutzungsbuches.
- 4.4. Die Turnfläche darf von den Nutzern nur mit sauberen Turnschuhen mit einer hellen Sohle oder mit dem Kennzeichen "non marking" betreten werden.
- 4.5. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich spätestens am nächsten Werktag schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind telefonisch mitzuteilen.
- 4.6. Die Nutzer dürfen mit Genehmigung der Stadt eigene Schränke in den Neben- und Vorräumen aufstellen sowie eigene Geräte, die den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen müssen, in den Sporthallen einsetzen und aufbewahren. Diese Gegenstände sind durch dauerhafte Zeichen als Vereinseigentum zu kennzeichnen. Die Aufstellorte sind mit dem zuständigen Hausmeister abzustimmen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden. Die Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten.
- 4.7. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind an den jeweils ausgewiesenen Parkflächen aufzustellen. Das Aufstellen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern in den Hallen und in den Nebenräumen ist untersagt.
- 4.8. Kreide, Magnesium und dergl. sind in besonderen, dafür vorgesehene Kästen aufzubewahren.
- 4.9. Die Verwendung von Harz ist nicht zulässig.
- 4.10. Bei Gebrauch von Gewichten, Hanteln oder dergleichen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens zu treffen.
- 4.11. In der Sporthalle und benutzten Räumen sind untersagt:
- a) das Rauchen,
 - b) der Genuss von Alkohol (Ausnahmen z.B. für Großveranstaltungen sind zu beantragen),
 - c) das Mitführen von Tieren,
 - d) das Betreten mit Straßenschuhen (ausgenommen die Umkleideräume).
- 4.12. Heizungsanlagen dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden.

- 4.13. Die Beleuchtungsanlagen der Sporthallen sind vielfach in zwei Stufen zu schalten. Die Grundbeleuchtung ist für den Schulsport und das Training vorgesehen. Das Einschalten der Zusatzbeleuchtung ist nur für den Wettkampfbetrieb einzelner Sportarten zulässig.
- 4.14. Der Verkauf von Waren und Getränken ist gestattet. Gläser dürfen nicht verwendet werden. Evtl. notwendige Sondergenehmigungen sind unabhängig hiervon zu beantragen. Der Nutzer ist verpflichtet, die benutzten Räume nach der Nutzung sofort zu reinigen oder durch Dritte reinigen zu lassen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Reinigung durch einen Unternehmer auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.
- 4.15. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkplatzflächen erlaubt. Die Rettungswege und Feuerwehzufahrten zu den Sporthallen sind freizuhalten. Der Nutzer hat regelmäßig die Beachtung dieser Vorschrift zu kontrollieren und ggf. falsch geparkte Fahrzeuge durch die Fahrer entfernen zu lassen.
- 4.16. Die Musikanlage und andere stark lärmerzeugende Gegenstände in der Sporthalle der Edith-Stein-Realschule dürfen nur genutzt werden, wenn die große Fensterfront geschlossen ist.

5. Unerlaubte Nutzung

- 5.1. Die Nutzung einer Sporthalle ohne Nutzungsberechtigung, d.h. außerhalb der im Belegungsplan eingetragenen Zeiten bzw. ohne Nutzungszusage ist nicht zulässig. Der Eintrag in das Hallenbuch ersetzt nicht die erforderliche Nutzungszusage.
- 5.2. Für den Fall, dass eine unerlaubte Nutzung festgestellt wird, ist ein erhöhtes Benutzungsentgelt gem. § 4 Abs. 4 der Entgeltordnung zu entrichten. Sofern wiederholt unerlaubte Nutzungen festgestellt werden, kann die Stadt die Nutzungsvereinbarung - bei Mitgliedsvereinen des Stadtsportverbandes Lippstadt nach dessen Anhörung - fristlos kündigen.
- 5.3. Sollten durch die unerlaubte Nutzung Schäden an dem Gebäude und/ oder der Einrichtung entstehen, hat der Nutzer alle zur Beseitigung der Schäden notwendigen Kosten zu tragen.

6. Turn- und Sportgeräte

- 6.1. Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und schonend zu behandeln.
- 6.2. Der Gebrauch von Stemmgeräten ist nur dann gestattet, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind. Die Stemmgeräte dürfen nicht frei in der Halle liegen, sondern müssen unter Verschluss aufbewahrt werden.
- 6.3. Ringe und Schweberecke dürfen nicht gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Das Stehen in den Ringen und auf dem Schwebereck ist nur bei ordnungsmäßigem Übungsbetrieb gestattet.
- 6.4. Vorhandene Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder eingeeengt werden. Durch schwarz-gelb-gestreifte Markierungen gekennzeichnete Rettungswege in Geräteräumen sind freizuhalten.
- 6.5. Turn- und Sportgeräte dürfen nur in der Halle genutzt werden.

7. Werbung

- 7.1. Werbung ist grundsätzlich nur während des Übungsbetriebs und für die Dauer von Veranstaltungen erlaubt. Das Nähere ist durch Vertrag mit der Stadt Lippstadt zu regeln.
- 7.2. Das Anschlag von Bekanntmachungen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Anschlagtafeln erlaubt. Das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet.

8. Veranstaltungen

- 8.1. Bei der Durchführung sportlicher Veranstaltungen mit Zuschauern in der Sporthalle ist dies in der Nutzungsanfrage anzugeben.
- 8.2. Der Nutzer ist verpflichtet, für die Beachtung der Sporthallen-Benutzungsordnung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und stellt den verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.
- 8.3. Der Nutzer ist verpflichtet, alle aus Anlass einer besonderen Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und die geforderten Auflagen zu beachten. Der Stadt ist auf Verlangen eine Kopie der Genehmigung vorzulegen.
- 8.4. Für Veranstaltungen gelten weiterhin auch alle anderen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

9. Haftung

- 9.1. Die Stadt übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 9.2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 9.3. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 9.4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

10. Hausrecht

10.1. Die Stadt hat das Recht, durch ihre Bediensteten (z.B. Hausmeister, Mitarbeiter der Fachdienste etc.) oder beauftragte Dritte die Einhaltung der Benutzungsordnung durch den Nutzer zu überwachen. Der Nutzer hat diesen Personen jederzeit den Zutritt zu den benutzten Anlagen zu gestatten.

10.2. Die Bediensteten der Stadt oder beauftragten Dritten sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu verlangen. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

11. Versicherung

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NRW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

12. Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Stadt ist berechtigt, Nutzer von der Benutzung der Sporthallen auszuschließen, wenn sie wiederholt gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen.

Der Ausschluss der Nutzung ist schriftlich anzuordnen. Bei besonders schweren Verstößen kann der Ausschluss sofort erfolgen.

13. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Lippstadt vom 2. September 1982.

Lippstadt, den 15.10.2015



Der Bürgermeister
Christof Sommer

Der Belegungszeitraum für den Fußballsport gemäß Ziffer 3.2. tritt abweichend von der restlichen Benutzungsordnung erst zum 28.02.2016 in Kraft.